

Zur Eröffnung einer Armen Anstalt in Neustadt

*Undatierter Entwurf des Superintendenten Baldenius über eine Armenanstalt in Neustadt.
Dieser Entwurf entstand während der Franzosenzeit.
(Eigentliche Franzosenzeit 1806-1813)*

1.

Es ist in unserer jetzigen Landesverfassung der alte Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen ernähren soll, aufs neue aufgestellt und geltend gemacht und es sind Anstalten vorhanden, durch welche das Heer strömender fremder Dürftiger behindert und dadurch reducirt wird. Dadurch reducirt sich der Wirkungskreis der Armen Versorgungsanstalt fast allein auf die einheimischen Armen. Ich sage fast allein denn die Grundsätze der Menschlichkeit und des Landes verbiethen die Barbarey einen ganz Hüllosen oder Kranken auf den Wagen zu pakken und so lange weiter zu transportiren bis er zu Tode gefahren ist. Immer wird also die Orts Armen Anstalt ihre Hülfe auch auf solche Auswärtigen, vorzüglich wenn ihr Wohnort entfernter ist, ausdehnen und irgend etwas von den vorhandenen Einkünften der Anstalt dazu in Reserve behalten müssen.

2.

Arm ist jeder der nicht so viel hat als er verbraucht um sich und die Seinigen den nothwendigen Lebens Unterhalt in Nahrungsmitteln und Kleidung zu verschaffen.

3.

Die Ursachen der Armuth sind sehr verschieden. Sie können verschuldet oder unverschuldet seyn. Auf beyde muß eine weise Armen Direction ihr Augenmerk richten.

Verschuldete Ursachen sind folgende:

Mangel an genugsamer Fertigkeit oder Kenntniß im Arbeiten, Trägheit in Abwartung der Berufsgeschäfte, Unordnung im Haushalt, Hang zum Wohlleben, ausschweifende Lebensart als Trunk, Wohllust, Spielsucht, grundlose Prozeße, Unbedachtsamkeit im Heyrathen, Unvorsichtigkeit in Gewerbs Unterweisungen, fehlerhafte Kindererziehung,, unzeitiger Hang zur Unabhängigkeit, anstatt zu dienen oder in Tagelohn zu gehen, lieber für sich zu wirthschafften und dergleichen mehr.

Unverschuldete Ursachen der Armuth:

Verwaisete oder in Armuth verlaßene Kinder, körperliche Beschädigungen und Gebrechen, Mangel an Arbeit durch Stokkung in einzelnen Gewerben, Mangel an Arbeit durch zu starke Besetzung einzelner Gewerbe, Mangel an Arbeit durch Unvermögen der Materialien zur Arbeit oder das Handwerkszeug anzuschaffen, anhaltendes Unvermögen zu Geschäften durch Krankheit oder Folgen derselben, Todesfälle von Familien Versorgern, zahlreichere Familien als die Erwerber ernähren können, bösllich verlaßene Frauen und Kinder, Alterschwäche und dergleichen mehr. Eine oder die Andere dieser Ursachen findet sich bei jeden Armen, meistens treten mehre zusammen- oft unverschuldet in einem Subject.

4.

Wer arm ist, ist hilfbedürftig; ihm muß geholfen werden, habe er nun sein Unglück verschuldet oder nicht, wenngleich es nicht unbillig scheint dazu verschuldeten Armen sein Unglück fühlbarer werden zu lassen, so muß doch die Armenversorgung zutreten wenn

würkliche Noth da ist, damit diese nicht Mutter des Lasters, der gänzlichen Verschlimmerung oder Fühllosigkeit und Niederträchtigkeit werde.

5.

Wie kann dem Armen auf die beste Weise geholfen werden? Verhüte möglichst eine solche Verarmung, wo er mehr selber zu seinem Unterhalte thätig seyn kann. Befreye ihn wo möglich von seiner Armuth oder mache sie ihm erträglich und siehe dahin, daß die Armuth nicht eine Gelegenheit zu Lastern für ihn werde, sondern ein rechtliches Betragen ihn erhalte oder darin zurück führe.

6.

Daraus folgt es, darf dem Armen die Anwendung der Hülfe nicht uneingeschränkt ihm selbst überlassen werden. Es darf ihm nicht bloß Geld in die Hände gereicht- Es darf nicht allen auf die selbe Art beygestanden werden. Die Armen bedürfen einer Vormundschaft.

7.

Es ist eine besondere Administration des Armenwesens einzurichten, die der Herr Präfect des Aller Departements einen Wohlthätigkeitsauschuß nennt. Die Mitglieder sind nach meinem Vorschlage ausser dem Herrn Maire, die Muncipal Rätthe Herr Wermuth, Kuhlemann, Dettmering, Herforth, der Superintendent, Herr Pastor Bergmann, Herr Kirchenvorsteher Schulze und Herr Conrad Scharnhorst. (Herr Maire Adj. Kaestner?). Diese versammeln sich regelmäßig jeden ersten Sonntag im Monath nach der Kirche um 3 Uhr Nachmittag und behandeln die Angelegenheiten des Armenwesens. Der Versammlungsort ist die Sacristey oder welches Haus sonst gütige finden wird. Die Geschäfte werden in vier Classen getheilt, denen immer 2 Mitglieder vorstehen.

8.

Die Administration theilt, um ihren wohlthätigen Zweck einer wahrhaft heilsamen Unterstützung. Sollte es einigen Vorstehern unmöglich sein an der Administration theilzunehmen, oder sollten sie in einzelnen Fällen verhindert werden die Geschäfte zu besorgen, wird Herr Lieut Meyer-Kreis, L. Dettmering, Woltmann, Gretzer, Herr Thomas, Herr Lüdeking vorgeschlagen.

Zu errechnen

I. Die ihrer Vormundschaft Unterworfenen in 3 Classen

1. Die Nothdürftigen, die Alten, die Schwachen, Kränklichen, Gebrechlichen, solche die nicht im Stande sind ihren nothdürftigsten Unterhalt herbey zu schaffen. Diese erhalten, so bald es uns möglich ist, eine fortgesetzte wöchentliche Unterstützung, so lange es ihren Umständen und Kräften gestatten.

a. An Arbeit die ihnen zwey oder mehrfach bezahlt wird. Zu dieser Absicht müßen freylich brauchbare Materialien als Flachs, Wolle, Holtz und dergleichen von der Administration angekauft und die Arbeiten von derselben wieder gegen currante Preise verkauft werden.

b. Von Naturalien, Brod, Kleidungsstücke, Feuerung. Dies besonders diejenigen welche mit baaren Geld nicht umzugehen wissen.

c. Kinder welche verwahrlost oder gänzlich vernachlässigt sind, werden, so bald die Fond zureichen, den Ältern aus den Händen genommen und bey bewährten rechtlichen Menschen untergebracht, die Kosten müßen den Eltern, soweit sie können und die Direction ihnen Verdienst schaffen kann, mit verdienen helfen, sie ward ihnen abgezogen.

d. Es wird auch auf geheime Arme welche oft die Würdigsten sind, eine genaue und

behutsame Rücksicht genommen- Diese Classe (d. und die Bettlägrigen ausgenommen) findet sich montags in der Betstunde ein, nach deren Beendigung ihnen von zwey daseyenden Administratoren und dem Superintendenten über das ihnen zu bestimmende Geld oder den Naturalien, oder Arbeits-Quantum oder den Verdienst Zettel als Assignationen an den Cassenführer oder Bewahrer der Naturalien oder Arbeits Stoffe gegeben werde. Gegen den Winter werden ihnen wenn möglich Dekken zur Erwärmung gereicht, aber die Armen Anstalt sich ihr Anrecht vorbehält.(Je weniger die Armen aus würclichen oder vorgefügten Mangel an Kleidung den öffentlichen Andachtsübungen beyzuwohnen pflegt, desto mehr ist zu wünschen, daß die Armen Anstalt eine religiöse Tendenz nehme.)

2. Zweite Classe die Dürftigen oder Hülfbedürftigen- Solche der durch einzelne und mehre der gewöhnlichen Ursachen der Verarmung bey guten (mittleren) Jahren und guter Gesundheit nicht so viel besitzen und erwerben, daß sie sich und die Ihrigen redlich nähren könnten- auch solche gehören hier her, denen es etwa nur an Gelegenheit zur Arbeit an Vorrath oder Vorschuß für den Augenblick fehlt und die man vor Wucherern oder Schuldenmachen zu bewahren bey Zeit auf würdige Hülfsmittel zu leiten sucht. Dazu gehören also auch Zurückgekommenen, die durch kostspielige Vorfälle oder Unfälle wenigstens für eine Zeitlang äusserst zu kämpfen haben, um ohne Anwendung unrechtmäßiger Mittel sich und die Ihrigen durchzubringen.

II. Die Administration führt ferner eine möglichst genaue Aufsicht über den Lebenswandel, sowohl derer derer welche würclich Unterstützung erhalten, als derjenigen welche derselben vielleicht auszuweichen suchen und deshalb zu unerlaubten Handlungen ihre Zuflucht nehmen und trägt Sorge daß solche wo es seyn kann mit Zwang zu einer bestimmten Arbeit angehalten werden, daß z. B. confirmirte heranwachsende Kinder solcher Dürftigen häufig zu Hause liegen und faullenzen, stehlen oder im Verborgenen betteln, in Dienste, auch nur für bloße Kost und etwas Zeug untergebracht werden.

III. Sie theilt die Stadt in vier Quartiere. Haupt Straße mit den Häusern vor beyden Thoren und vom Walle Lein Straße mit den Häusern am Kirchhofe und der Do(maine?).

3 Mittlere Straße mit den Häusern gegen den Turm über oder im Sack.

4. Hintere Straße mit den Häusern im oft sogenannten Entenfang. Von den Eckhäusern gehört eines zur rechten Hand zum .. Herrn Röver, Herrn Kuhle mann zur Haupt Straße, die links zu den anderen Straßen an welcher sie liegen. In jedem dieser Quartiere wären 2 Armenpfleger oder Armenwärter von Nutzen, die eine Aufsicht über die Armen mit führten und sonst der Administration mit Raht und That von der Hand gingen.

Vorschläge:

Hauptstraße Krone, Bauersfeld

Leinstraße Rischbieth, Broeker

Mittlere Straße Bäcker Stünkel, Jürgens

Hintere Straße Lüdeking und Kiel oder ein anderer.

IV. Sie trägt Sorge daß alles Betteln so wol durch nicht Einheimische im Ort selbst wohnhafte Kinder und Erwachsene, als durch auswärtige Arme von Grund aus aufhöre. Hier wird ein Armenvoigt nothwendig. Und wer soll das seyn? Wie wird er besoldet werden? Hierüber muß ich die Herren rathschlagen lassen.

V. Sie führt eine genaue Rechnung die jedes Jahr ablegt. Zur Führung des Rechnungswesens und der Casse, muß ein Registrator angesetzt werden. Sollte nicht Herr Lieut. Meyer oder Herr Woltmann das übernehmen? Mit Abstellung des Bettelns in den Häusern muß der Anfang gemacht werden. Ich schlage vor es wird in den Schulen bekannt gemacht, daß kein Kind bey Strafe- welcher?- mehr in irgend einem Hause weder Sonnabends, noch ausser der Zeit Geld oder Lebensmittel erbitten soll. Es wird durch den Maire Diener bekannt gemacht, daß kein Armer in die Häuser gehen und Almosen sammeln soll, bey Strafe? Es werden die

Bürger durch denselben Maire Diener ersucht keinem mehr etwas zu geben, sondern ihre Gaben nächsten Sonntag (wenn die Anstalt nämlich eröffnet wird und Bücher, Büchsen und so weiter da sind), der Armen Anstalt zuwenden mögen oder auch Herrn Thomas, wenn diesem auswärtige Geschäfte abhalten. Der Registrator führt ein genaues aber einfaches Manual in welches alle und jede Einnahme und Ausgabe specifica wie es vorkömt aufgenommen wird. Das Manual wird mit jedem Monath geschlossen und mit den Belegen der Administration vorgelegt, nachgesehen und vom Herrn Maire als richtig befunden unterschrieben. Die vorräthigen Gelder welche etwa nicht zu curant Ausgaben oder Vorschüssen erforderlich sind, werden in einem mit zwey Schlößern verwahrten Kasten (vielleicht in der Kirchen Lade) niedergelegt. Den einen Schlüssel führt Herr Maire oder einer der Administratoren, den anderen der Registrant. Das currante Geld bleibt dem Registrator zu verwahren. Sollte es diesem zu mühsam seyn zu zahlen, ausser Montag, so muß einer der Administratoren das überschüssige Geld von Montag an zu sich nehmen.

Quaeritur.

I. Müssen wir die Juden als nunmehrige Bürger mit aufnehmen unter die Beyträger und ihre Armen mit verpflegen? Können sie darauf bestehen?

II. Wie sind die Geschäfte unter den vier Sectionen der Administratoren zu vertheilen?

9.

Art der Unterstützung. Die Unterstützung der Armen in den verschiedenen Classen bleibt sich in Absicht der Quantität nicht durchgehends gleich. Theils richtet sich solches überhaupt nach den verschiedenen Umständen, theils nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Armen selbst. In erster Hinsicht muß von November an bis April, vorzüglich aber von Weihnachten an mehr bewilligt werden. Die letztere Hinsicht betreffend, richtet sich die Beyhülfe nach den Nachrichten der Armen Väter.

a. Die wöchentlichen Gaben welche die erste Classe erhält würden nicht unter 3 und nicht über 9 gr. betragen. Familien erhalten im Verhältniß ihrer noch kleinen Kinder- Die Arbeiten der ersten und der zweiten Classe werden nach Ergiebigkeit des Fonds und nach gemeinschaftlicher Berathung bezahlt. Die Gaben welche die Armen erhalten, werden zwar alle nach Gelde ihnen angerechnet, aber nach 7. a. b. c. nicht alle in Gelde sobald als möglich seyn wird verabreicht. Manche erhalten dann größere, manche den geringsten Theil in Natura als Brod, Cartoffeln, Torf, Kleidung, das übrige baar. Denen welche Arbeiten liefern, wird zu ihrer Auswahl zwischen baren Geld und Naturalis als Bezahlung gestattet.

Quaeritur.

Wie werden dann die Arbeiten abzusetzen sein? Es ist darüber zu rathschlagen. Ich glaube wir dürfen die Armen nicht ganz von einem eigenen Haushalt entwöhnen. Daher keine Rumfordsche Suppe in der Regel und für Alle. Sie dürfen auch nicht ganz ohne Geld seyn, sonst verkaufen manche die Naturalien so gut als die Materialien zur Arbeit. Den Alten dürfen wir nicht zu hoch anrechnen, wenigstens hin und wieder einen Groschen für ein unentbehrliches Bedürfniß, z.E. Branntwein, Schnupf oder Rauchtobak verwenden. Es ist der letzte Rest von Lebensfreuden der für den abgestumpften Sinn noch übrig ist.

Ausserordentliche Unterstützung werden mit Zuziehung der Armen Väter erwilligt. Kömt ein Armer im Monath in die Lage eine Erhöhung des ihm bestimmten Quantum zu wünschen, so wendet er sich an die Armen Pfleger seines Quartiers oder diese werden, wenn es sich um die Direction handelt, zu Rath gezogen.

Quaeriter. Können und sollen in der Folge Prämien Viertel jährlich ausgetheilt werden. Sollten die Fonds ergiebiger werden als man in jetzigen Zeiten hoffen darf, so dürfen wirs

doch ja den Armen nicht zu gut werden laßen. Die Forderungen bey dieser Classe nehmen immer mehr zu, je leichter sie befriedigt werden. Der Zustand der Armuth muß auch eine traurige Aussenseite behalten.

Kranken Verpflegung. Wenn ein Armer krank ist so wird entweder von ihm selbst oder vom Haus Wirth, Nachbar, Armen Pfleger eine Anzeige darüber beym Herrn Maire und Superintendent oder Herrn Pastor gemacht. Nach vorgängiger Untersuchung wird der Behufige durch Anweisungs Zettel an den Arzt oder Wundarzt verfügt. Diese Zettel können auch zu Belege für die Arzney Rechnung zurück gefordert und auf der Apotheke eingereicht werden.

Beratschlagen. Über eine künftig zu nenende Krankenwärterin aus dem Armenhause gegen Vergütung, da wo es Noth thut. Der Arzt muß vorzüglich darüber gehört und der Umstand berücksichtigt werden, ob der Arme Familie hat. Wird vom Arzt eine eigene Diät verlangt, oder sind Krankenspeisen erforderlich, so wird vom Armen Pfleger eine Anzeige davon an wohlthätige und vermögende Bürger, Einwohner jeden Standes geschickt. Sieben werden davon ausgewählt und gebethen, daß jede Familie sich zu einem Tage der Woche unterschreibe an welchen sie den Kranken Essen schicken will. Damit dies von schlechten Armen nicht gemißbraucht werde sich bequem speisen zu lassen und auf dem angüblichen Krankenbette zu faulzen, so wird in jeder Woche der Kranke besucht vom Armen Pfleger oder Prediger auch wol der Arzt befragt ob die Speisung aufhören dürfe und dann im letzteren Falle den Gebern Nachricht ertheilt.

10.

Fonds der Anstalten.

I. Die Spende Casse. Alle bisherigen monatlichen oder zufälligen Unterstützungen, z. E. für Miethe, aus derselben werden dem Registrator angezeigt und von diesem dem Armen mitgerechnet, damit man wisse was er insgesamt erhält. Dahin gehören auch die Armen Proben, den deren Verwaltung dem Superintendent übertragen ist, wie der Domänen Direction, ferner die Ertrage der Einkünfte die die Armenhaus Bewohner ziehen. Es wird nun ein Überschlag gemacht was diese Casse monatlich noch an die Anstalt abgeben kann.

II. In jeder Direction von Neustadt wird ein Buch in Folio angeschafft. Dies wird zuerst in so weit liniirt, daß es auf ein Vierteljahr aus reicht. Zu die erste Columne kommen die Haus Nummern, in die 2te die Namen der Hausbesitzer und etwa vermögende Mietsleute, in die dritte und folgende Columne kommen die Beyträge wobey für Groschen und Pfennige dergestalt liniirt wird, daß oben der Sonntag überschrieben und jeder Monath durch eine doppelte Linie abgesondert werden kann. Es werden für die 4 Districte von Neustadt 4 Büchsen angeschafft. Jeder Hausbesitzer, der Reihe nach, sammelt Sonntag vor Sonntag, nach geendigten Vormittags Gottesdienste, in diese Büchse. Er nimmt einen rechtlichen Confirmanden, der Reihe nach, mit, welcher Büchse und Buch trägt, auch wol einschreibt was gegeben ist. Der sammelnde Hausbesitzer fragt das erste Mahl in jeden Monath die Beyträger zu wie viel jeder an jeden Sonntage des Monaths sich verbindlich mache, damit wir einigermaßen Sicherheit haben und vergißt auch die Miethsleute nicht, die etwas geben können. Wo möglich, ist der Herr Maire in seinem District und Einer von den Herren der Municipalität in jeden der drey anderen der Erste Sammler.

Aber Quaeritur. Wie machen wirs mit denen die etwa Brod geben wollen? Keiner wird gern eine Person aus dem Armenhause mit dem Korbe zu seiner Begleitung haben wollen. Und dürfen wir dem Armenhause das Brod nehmen?

III. Bey Kindtaufen nicht ganz Unvermögender, bey Hochzeiten und anderen Zusammenkünften der Bürger z. B. Gilden, Tänzen, werden Sammlungen vorschriftsmäßig angestellt. Damit solche Gesellschaften dadurch nicht gestört werden, übernehmen 2 Söhne

rechtlicher Ältern welche nach der Schule gehen, das Geschäft der Büchse abzuholen und zu präsentiren. Eingeschrieben wird nichts. Vorschläge zur Berathschlagung: 1. In anderen gewöhnlichen Gesellschaften wird je nachdem es die Umstände gestatten vom Wirth die Armenbüchse herum gereicht. Es wäre freylich wol nöthig, daß zu dem Ende in jedes Haus das Gesellschaft hält, eine kleine Büchse gegeben würde, die vierteljährlich abgeholt würde, sonst wird das Abholenlaßen der Büchse vergessen. 2. Bey den gewöhnlichen Spielen wird von gewinnenden Theile ein Beytrag nach Gefallen in die Armenbüchse gelegt.

IV. In den besuchtesten Gasthäusern wird wie bisher die an einen gelegenen Orte befestigte Büchse unterhalten, an welcher noch folgendes bemerkt ist an einen angehängten Zettel. Fremde und Reisende werden ersucht einen gefälligen Beytrag für die Armen einzulegen wogegen sie vor Bettlern gesichert sind. Auch wird Einheimischen die einen fröhlichen Tag haben die Armuth empfohlen.

V. In den Jahrmärkten wird an den Buden von einem Armen Pfleger gesammelt der nicht an dem Markte aus steht.

VI. Sollte nicht bey Beerdigungen vom Todtengräber die Armenbüchse herum gereicht werden können. Wird doch an manchen Orten bey öffentlichen Leichen auf den Altar, wie man es nennt, geopfert.

VII. Die Einflüsse aus dem Klingelbeuteln, den Bekken, an Buß und Brandtagen, auch Charfreytage und was sonst noch der gesamt Armen Casse zufloß, werden jährlich samt den Zinsen einiger Capitalien der Anstalt zugewendet. Dahin gehört auch das Brod um Johannis.

11.

Verwaltung der Fonds.

Montags um 10 Uhr Vormittags werden die Büchsen, welche beym Registrator befindlich sind, abgeholt, in der Sacristey oder sonst wo gezählt, mit den Büchern verglichen und dann die Austheilungen gemacht. In einer vorläufigen Versammlung der Administratoren werden die Armen sämmtlich aufgeschrieben und classificirt und jeder Name ins Ausgabe Manual nach seiner Classe geschrieben. Diesem nach wird fürs Erste wöchentlich das Geld oder die etwaigen Naturalien vertheilt. Am Schluß des Jahres wird Rechnung abgelegt und jedem die Einsicht des Auszuges derselben in Tabellen Form gestattet.

12.

Unter den Anstalten zur Verhütung der Armuth wo oben unter 5 die Rede war, besteht die Beförderung der Arbeitsamkeit oben an. Der große Müsiggang in welchen der Jugend der Armen hier aufwächst, der Gewöhnung der Betteley, die Gelegenheit zur Beraubung der Gärten, Felder und Torfplätze, der sich ihnen dabey mittheilt macht es umgänglich nothwendig in diesem Stück etwas näher Einwirkendes hiesigen Ortes zu veranstalten. Möchte es nur so weit aus gedehnt werden können als das Bedürfniß erfordert. Eine Spinn Schule worin noch Strikken und Flikken, Strümpfe Stopfen angewiesen wird muß baldmöglichst eröffnet werden, vorzüglich muß sie nächsten Winter in vollen Gange seyn. Das Local was ich da zu sehe, ist das Armenhaus, besonders die fraglich etwas zu kleine Stube hinten. Diese erhält die Wittwe Meyern nach meinem Vorschlag zur Wohnung, Feuerung und einigen Gehalt dabey. Vormittags muß ein Theil der Kinder 2 Stunden etwa dort arbeiten, Nachmittags die übrigen. Madam Gretzer führt wol einige Aufsicht darüber da sie keine kleinen Kinder und keinen großen Haushalt hat. Das ausführlicher künftig.

Ich erbitte schriftlich oder mündliche Bemerkungen über das Geschriebene. LB